

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus-, Betriebs- und Personalausschuss	27.11.2024
Verwaltungsausschuss	04.12.2024
Rat	10.12.2024

Betreff: Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Wittmund (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Beschlussvorlage BV/2024/114 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Wittmund (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt

Aufgrund der gerichtlich festgestellten Verfassungswidrigkeit der bisherigen Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer, war es erforderlich, dass sämtliche Bemessungsgrundlagen auf Basis der neuen Gesetzgebung durch die zuständigen Finanzämter überprüft und neu bewertet werden. Diese Neubewertungen treten zum 01.01.2025 in Kraft und sind dann für die Grundsteuerveranlagungen ab dem Jahr 2025 maßgeblich.

Die Neubewertungen zeigen auf, dass im Bereich der Grundsteuer B erhebliche Zuwächse der Bemessungsgrundlagen zu verzeichnen sind. Die bisherigen Bemessungsgrundlagen hatten eine Gesamthöhe von 772.435 €, die Neubewertung weist eine Gesamtsumme von 1.223.340 € aus. Die Beibehaltung des aktuellen Hebesatzes würde daher eine erhebliche Belastung der Grundsteuerzahler (Grundsteuer B) bedeuten.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Gemeinde im Rahmen der Hauptveranlagung den aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln hat. Dies bedeutet, dass darzustellen ist, wie hoch der Hebesatz wäre, um die identische Summe wie im Vorjahr zu generieren.

Nach aktuell vorliegenden Unterlagen stellt sich diese Aufkommensneutralität wie folgt dar:

Variante	Jahr	Hebesätze		Planaufkommen lt. HH-Plan		
		GrdSt. A	GrdSt. B	GrdSt. A	GrdSt. B	Summe
Bisherige Hebesätze	2024	380	380	318.244	2.935.253	3.253.497
Neuberechnung Hebesätze	2025	380	240	318.260	2.935.237	3.253.497

Aufkommensneutral wäre somit die Beibehaltung des Hebesatzes von 380 v. H. für die Grundsteuer A und die Reduzierung des Hebesatzes von 380 v. H. auf 240 v. H.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich für den einzelnen Grundsteuerpflichtigen keine Veränderungen ergeben. Durch die Neubewertung kommt es zu Verschiebungen, die dazu führen, dass einige Grundsteuerzahler künftig eine geringere Steuerlast haben, andere eine höhere Steuerlast. Dies war aber zu erwarten, da gerade „ältere“ Gebäude zum Teil nie neu bewertet wurden und dementsprechend jetzt höher zu bewerten sind.

Ob die aufkommensneutralen Hebesätze ab 2025 angewendet werden sollen, ist letztlich eine Entscheidung des Rates im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit. Eine, wie vielfach in der Öffentlichkeit dargestellte, Verpflichtung zur Festsetzung der aufkommensneutralen Hebesätze gibt es nicht.

Der Hebesatz zur Gewerbesteuer würde wie bisher bei 380 v. H. verbleiben.

rechtliche Würdigung

Zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben können die Kommunen im Rahmen der Finanzmittelbeschaffung neben anderen Abgaben auch Realsteuern erheben. Die Grund- und Gewerbesteuern stellen dabei wesentliche Finanzierungsquellen dar. Im Gegensatz zu den Gewerbesteuern, die auf Basis des Gewerbesteuergesetzes zu erheben sind, besteht eine Pflicht zur Erhebung der Grundsteuer nicht. Die Gemeinde ist allerdings verpflichtet, ihren finanziellen Verpflichtungen aus eigenen Finanzierungsquellen nachzukommen. Da die Grundsteuern eine wesentliche Finanzierungsquelle sind, ist eine Erhebung daher zwingend erforderlich.

Im Auftrage

Matthias Onken

Anlage/n

Anlage zur Beschlussvorlage BV/2024/114: Hebesatzsatzung

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: